

Heimatgaue.

Zeitschrift für oberösterreichische Geschichte,
Landes- und Volkskunde.

Herausgegeben

von

Dr. Adalbert Depiny.

5. Jahrgang 1924.



Linz.

Verlag von R. Pirngruber.

1924.



Inhalt

Dr. Georg Kyrle, Urgeschichtliche Funde aus dem politischen Bezirke Schärding	3
Dr. Edmund Baumgartinger, Die Herrschaft Scharnstein bis zum Jahre 1625	16, 81, 185, 269
Dr. Adalbert Depiny, Zur oberösterreichischen Landgerichtsordnung 1675	97
Rupert Raab, Das Ischler Weihnachtspiel	165
Regierungsrat Hans Commedia, Die Bevölkerungsbewegung in Österreich, insbesondere Oberösterreich 1824—1923	209
Dr. Karl Weiß, Leopold von Buch	105, 216, 283

Bausteine zur Heimatkunde.

† Dr. Laurenz Pröll, Haslach	30, 121, 237
Alfred Walcher-Moltke, Ein bunt glasiertes Hafnergeschirr aus dem Mühlviertel	47
Anna Anreiter, Die Arbeit unserer Waldbauern (Murach)	51
Fr. Neuner, Der Kranztanz	52
M. Lindenthaler — A. Depiny, Totenbretter	53
J. Kollnberger, Eine Teufelsfage aus Zell an der Pram	53
M. Lindenthaler, Sagen aus dem Mondseeland	54, 153
G. Grill, Das Marktgericht in Münzbach	138
R. Klier, Eine Bärenjagd	141
Franz Prillinger, Eine Laakirchner Bauernhochzeit in alter Zeit	144
Dr. A. Depiny, Zu den Hochzeitsgebräuchen aus Laakirchen	152
J. Berlinger, Das Freihaus in Simelkam	216, 317
Karl Luftensteiner, Die Grabstätte Josef Mohrs	258
Dr. E. Frieß, Anton Bruckner und Friedrich Schifflner	260
Dr. A. Depiny, Abraham und Isaak	260
Albert Binna, Sagen aus dem Bezirke Wels	262
J. Schamberger, Sagen aus Neukirchen am Walde	263
M. Lindenthaler, Bräuche beim Aufstellen eines Dachstuhles im Mondseeland	263
Lorenz Hirsch, Sagen aus dem Bezirke Freistadt	299

Franz Neuner, Das Wohnhaus im alten Bauernhof des unteren Mühlviertels	315
Ing. Ernst Newellovsky, Zwei Erinnerungen aus Tirol an die oberösterreichische Schifffahrt	317

Kleine Mitteilungen.

Bruno Troll-Obergfell, Raubzeug, Landwirtschaft und Jagd	62
Dr. Gustav Jungbauer, Das Böhmerwaldmuseum in Oberplan	158
Dr. A. Depiny, Alte Spiele	160

Heimatbewegung in den Gauen.

Fl. Gmainer, Heimatausstellung in Freistadt	71
---	----

Bücherbesprechungen.

Neuere oberösterreichische Mundartdichtung (Dr. A. Webinger)	75
M. Sainisch, Die Landflucht (S. Commenda)	162
Dr. E. R. Blüml, Aus Mozarts Freundes- und Familienkreis (Dr. Depiny)	163
Morton-Scherzer, Von der Natur erlaucht (Dr. Depiny)	164
Friedrich Nagel, Ueber Naturschilderung (Dr. Depiny)	265
Dr. Friedrich Morton, Vergehen und Werden (Dr. Th. Kerschner)	265
Othenio Abel, Die vorweltlichen Tiere in Märchen, Sage und Volksaberglaube (Dr. Depiny)	266
Friedrich Schön, Geschichte der deutschen Mundartdichtung (Dr. A. Webinger)	266
P. Martin Riesenhuber, Die kirchliche Barockkunst in Oesterreich (Dr. Depiny)	267
Wilhelm Pefler, Niedersachsen (Dr. Depiny)	268
Bruckner-Literatur (Dr. E. Preiß)	323
E. Brochhausen, Oesterreich in Wort und Bild (Dr. Straßmayr)	325
E. Hoffmann-Krayer, Volkstümliche Bibliographie für das Jahr 1920 (Dr. Depiny)	326
Mogl-Frels, Volkskunde (Dr. Depiny)	326
Weigert, Religiöse Volkskunde (Dr. Depiny)	326

nicht willfahren, da sie eben zur Abzahlung großer Schuldenlasten und Neuerrichtung des Neuföhler Kupferhandels 40.000 fl. bar zu erlegen hatten, die sie nur auf kurze Zeit und mit schweren Interessen aufstreben konnten und nun bezahlen mußten. Erst auf neuerliches Drängen Jörgers erklärten sie sich am 20. März 1584 bereit, die Summe vorzutreiben, wenn ihnen Jörger einen kaiserlichen Befehl erwirke, daß sie aus dem Kupferwerk schadlos gehalten werden sollen; ferner möge er seinen Einfluß einsetzen, daß ihnen beim Kupferhandel wiederum der frühere Aufschlag gegeben werde, nämlich vom Zentner ein Achtel und dazu noch fünf Pfund, da sie durch die Entziehung dieses Einkommens schweren Schaden gelitten hätten. Jörger erlangte bald die Erklärung des Kaisers, daß ihnen die Pfandschuld von 4638 Pfd. 5 Schill. 7 Pfenn. in der Kupferrechnung des Jahres 1585 gutgeschrieben werde, womit sie sich zufrieden gaben.

Die kaiserlichen Kommissäre Christoph Gehmann zu Galsbach und Eratened, Gebold Hayden zu Dorff und Abraham Dänser waren unterdessen seit Mai 1584 in Scharnstein mit der Aufnahme des neuen Urbars beschäftigt,¹⁸⁾ das an Jörger übergeben werden sollte. Durch Ihre Vermittlung, wie durch die des Landeshauptmannes ob der Enns

Ferdinand Helfrich Freiherr von Meggau und Helmharts Bruders Wolfgang, kaiserlichen Burgvogtes zu Wels, kam es am 15. Juni 1584 auch mit den Fernbergern zu einem Vergleich. Christoph Fernberger erklärte in seinem Namen und in Stellvertretung der unmündigen Söhne Ulrichs, daß die Fernberger, obwohl die Pfandzeit noch bis zum 26. November 1586 dauern würde, am 1. November 1584 die Herrschaft an Helmhart Jörger abzutreten bereit seien, wenn sie bis dahin die Pfandschuld und außerdem als Nutzung der Herrschaft bis zum Ende der Pfandzeit den Betrag von 811 fl. 2 Schill. 23 Pfenn. erhalten.¹⁹⁾ Da Helmhart Jörger die letztere Summe zu erlegen bereit war, konnte die Uebergabe der Herrschaft am 1. November 1584 erfolgen. Sowohl der Kaiser als Christoph Fernberger stellten nun einen Gehorsamsbrief an alle Untertanen der Herrschaft Scharnstein aus, der auf den neuen Besitzer lautete.²⁰⁾ Damit hatte Scharnstein auch tatsächlich aufgehört, eine Pfandschaft zu sein, es war von jetzt an im freien erblichen Besitz der Jörger.

Fortsetzung folgt.

¹⁸⁾ Arch. Kr. Fasc. Cc. II. Die Höhe dieser Summe entspricht dem jährlichen Reinertragnis der Herrschaft von 393 Pfd. 5 Schill. 14 Pfenn., wie es Jörger dem Kaiser angegeben hatte. Nach dem „Traktat über die Herrschaft Scharnstein“ 1582 (Arch. Kr.) übertrafen allerdings die Einnahmen die Ausgaben um 494 Pfd. 5 Schill. 19 Pfenn.

²⁰⁾ Arch. Kr. Fasc. Cc. II.



Zur oberösterreichischen Landgerichtsordnung vom Jahre 1675.

Volkskundliche Streiflichter.

Dr. Albalbert Depiny.

Das Rechtsgebahren eines Volkes gewährt tiefen Einblick in seine Lebensverhältnisse, aber auch Lebensauffassung. Die Altertumskunde ging daher den frühen Rechtsfassungen nach und fand in den deutschen Rechtsaltertümern Quellen zur Erschließung der Kenntnis altdeutschen Lebens. Nicht minder ist dem Rechtsleben neuerer Zeit kultur- und volkshundliche Bedeutung beizumessen.

Die vielfältige Verworrenheit in der Frage der Gerichtszuständigkeit, die Gegensätze zwischen den Landgerichten

und den Grundherrschaften in unserem Lande — gemeint sind hier natürlich die alten Viertel, da ja das Inndiertel erst 1779 einverleibt wurde — förderten an der Schwelle der Neuzeit die Auffassung einer gemeinsamen Landgerichtsordnung.¹⁾ Am 1. Oktober 1559 hatte Kaiser Ferdinand I. nach langen Verhandlungen eine Landgerichtsordnung für Oberösterreich festgelegt, sie wurde

¹⁾ S. Strnadt, Materialien zur Geschichte der Entwicklung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens in den alten Vierteln des Landes ob der Enns. Wien. Akademiedruck 1909, S. 26ff.

von Ferdinand II. bestätigt und mit unwesentlichen Aenderungen am 28. Jänner 1627 neu erlassen²⁾. Zur Klärung der Rechtsverhältnisse gab Ferdinand III. 1656 eine neu bearbeitete umfangreiche Landgerichtsordnung für Niederösterreich heraus³⁾, im nahen Anschluß an sie erhielt auch Oberösterreich am 14. August 1675 von Kaiser Leopold I. seine „Neue Landgerichts Ordnung“. 1677 wurde sie verlaublich und im Gegensatz zur früheren in Wien erschienenen Ordnung in Vind gedruckt.⁴⁾ Sie umfaßt 3 Teile, der erste behandelt Fälle, die nicht dem Blutgerichte unterliegen, der zweite das Verfahren „in pur laudern Malefizsachen, so das Leben berühren“, der dritte die einzelnen todeswürdigen Verbrechen und ihre Bestrafung.

Eingehend beschäftigt sich der erste Teil mit dem „Fürkauf“. Dem gemeinen hausgesessenen Mann ist er nur zu seiner Hausnotdurft erlaubt, allen Ausländern ist bei Strafe der Beschlagnahme „auff dem Landt Probiantz an Getraid, Fleisch, Früchten, Hönig, Schmalz, Weinwaß, Garn vnd in Summa alle Waar zu kauffen verbotten“, sie werden auf die gemeinen Jahrs- und Wochenmärkte verwiesen.⁵⁾ Diese schon in der Landgerichtsordnung von 1559 enthaltenen Bestimmungen werden im Bährischen Recht noch strenger gefaßt.⁶⁾ Die Tiroler Ordnung von 1573 schreibt „fünffzig Pfundt Perner“ dem Käufer wie dem Verkäufer vor.⁷⁾

Die Bedeutung des Salzhandels zeigt seine wörtlich schon in der Fassung 1559 angeführte Ausnahmestellung: Es ist „den Sämbern, so zu Fürderung des Kammer Quetts zu Gmunden Salz laden, underbotten, solch Salz wie von Alter her an den Dr-

then, dahin das der Salzordnung geführt werden solle, wiederumb zu verhandtieren.“⁸⁾

Für den Fall von Mißernte und Feuerung ist die auch schon 1559 vorgesehene Grenzsperrre verfügt, es „soll alsdann aller Aufgang der Probiant vnd Fürkauff derselben“ gänzlich eingestellt werden.⁹⁾

Eine Reihe von Bestimmungen gilt der Weg- und Grenzerhaltung, überhaupt der Flurordnung. Wer ein Feld vor der Fehung eröffnet und sein Vieh darauf treibt, ist dem Landgericht mit 72 Pfennig verfallen, wer Grenzzeichen böswillig verlegt, wird landgerichtlich, wer seinem Nachbar zu nahe ackert oder hauer, wird von der Grundobrigkeit bestraft.¹⁰⁾ „Wann einer einen Felber oder andern gezügleten Baumb muethwilliger Weiß verderbt oder gar abhacket, auch Stigl, Gättern vnd Zäun zerrest“, ist er das erstemal um ein Pfund Pfennig, bei Wiederholung noch schärfer zu strafen.¹¹⁾ Die Notwendigkeit einer strengen Flurordnung hatte zu allzu harter Ahndung geführt, gegen die sich die jüngere Gesetzgebung wenden muß: „Item daß einem wegen eines abgehacten fruchtbaren Baums die Handt abgehawt werden solle vnd andere dergleichen unrechtmäßige Wandl vnd Straffen, hiemit gänzlich aufgehört haben wöln“, heißt es in der n.-ö. Ordnung.¹²⁾ Die überstrenge Ahndung des Flurschadens hat ihr Seitenstück in den Volkssagen, die vom furchtbaren Geschick von Flurfteblern und Grenzsteinrückern erzählen.

Volkstümlich bemerkenswert ist der Artikel 4 des ersten Teils über Schätze und vergrabenes Gut, da er auf den Volksglauben vom Schatzheben durch Teufelskunst und Zauberei eingeht. Finderlohn wird nämlich nur zugesprochen, wenn Schätze und vergrabenes Gut „mit zulässiger Kunst“ gefunden wurden. Wenn „ein Schatz mit Zauberey oder andern verbotenen Kunst“ gefunden wird, soll der Finder keinen Genuß davon haben.¹³⁾ Das Schatzgraben taucht auch in den Gerichtsakten des Jahrhunderts auf: So steht 1651 der sogenannte

²⁾ Römischer/Kaiserlicher Majestaett et. Landgerichts Ordnung des Erzhertzogthums/Österreich des Landts ob der Enns. Wien, Gregor Selbhaat. Im folgenden angeführt als: D.-De. 1627.

³⁾ Der Römischen Kaiserlichen/auch zu Hungarn vnd Böhamb c. Königlischen Majestaett/Ferdinandt/ des Dritten... Neue peinliche Landgerichts-/Ordnung in Österreich vnter der Enns/Erster vnd anderer Teil. Wien, Johann Jacob Körner. Neuauflage 1668. Im folgenden angeführt als: N.-De. 1656.

⁴⁾ Der Römischen Kaiserlichen/auch zu Hungarn vnd Böhamb c. Königlischen Majestaett/Leopoldt/Erzhertzogens zu Österreich/Waters, allergnädigsten Herrn/Neue Landgerichts Ordnung/des Erzhertzogthums Österreich ob der Enns/Erster Anderter vnd Dritter Theil. Einz, Kaspar Freyschmid. 1677. Neuauflage: Einz, Johann Rädmayr 1692. Im folgenden angeführt als: D.-De. 1675.

⁵⁾ D.-De. 1675, I, 8-7; D.-De. 1627, S. 7f; Strnad, a. a. D., S. 89 (1559).

⁶⁾ Bährische Landtsordnung 1558, Ingoldtskat 1558, Blatt 74.

⁷⁾ New Reformierte Landsordnung der Fürstlichen Graffschafft Tirol. (1578), Blatt 84.

⁸⁾ D.-De. 1675, I, 8; D.-De. 1627, S. 8; Strnad, S. 89 (1559).

⁹⁾ D.-De. 1675, I, 9; D.-De., 1627, S. 9; Strnad, S. 89 (1559).

¹⁰⁾ D.-De. 1675, I, 17; D.-De. 1627, S. 12.

¹¹⁾ D.-De. 1675, I, 18; D.-De. 1627, S. 13. In der bairischen Ordnung von 1558, Blatt 118, wird der Frevler um einen Gulden rheinisch gestraft.

¹²⁾ I, 3, § 2.

¹³⁾ D.-De. 1675, I, 4; D.-De. 1627, S. 4f; Strnad, S. 89 (1559).

Singer Doserl und die Cäcilie Schleiferin vor Gericht „in puncto furti et Schatzgraberei“. Beide „werden nach überkommenen ganzen Schilling des Landgerichts (Buchheim) verwiesen“. ¹⁴⁾ 1570 hatte Gallus Oberhauser beim peinlichen Verhöre in Kremsmünster einbekannt, er habe eine Reihe von Personen „mit Schatzgraben und Verschwürungen betrogen und in Schaden gebracht per 631 fl.“ ¹⁵⁾

Daß Kirchtage und sonstiges Beisammensein auch in alter Zeit zu Streit und Todschlag führen konnten, zeigt ein eigener Artikel „von Rumoren“. ¹⁶⁾ Wird von den Kaufern keiner schadhast, so hat es mit Geldstrafe oder „mit Wasser vnd Brodt etlich Tag in Gefängnuß“ sein Bewenden. Am schärfsten wird bei Verletzungen „so durch Schiessen, Messer vnd Stilleth-Stich, dann andere verbottene Wöhren sich zuetragen“, vorgegangen, da bleibt dem Landgerichte die Ahndung vorbehalten. Eingehender noch läßt sich die Bairische Landsordnung über verbotene Wehr im Zusammenhang mit dem Völkseben aus: „Nachdem Uns zu mermalen anbracht ist, wie sich allenthalben in vnserm Fürstenthumb vnd sonderlich auffm Lande auff Hochzeitn, Jarmärckn, Kirchtagen vnd bey den Längen, die dann durch den gmainen Bauerschman vnd (als Uns anlangt) an etlichen orten mit püechen, armbst, langen spießen, helmparten, wurffschaden, plehkußn, hirnheublen, püchhandschuch, panzerstrichen vnd andern vnzimlichen wöhren vnd harnasch in grosser meng besuecht werden, vil rumor vnd gsücht, auch daburch zuozeitn todschlag, schwär leibschäden vnd ander vnrat entstehen. Darauff ordnen vnd wollen Wir hiemit in ernst, das nun füran auff allen vnd jeden Hochzeitn, Jarmärckn, Kirchtagen vnd Längn allen Bauerschleutn obvermelt vnd ander bergleich vnzimlich wöhren vnd harnasch zetragen verpötn sein sollen.“ ¹⁷⁾

Besonderen kultur- und volkskundlichen Einblick gewährt der 2. Teil, der das halsgerichtliche Verfahren behandelt, das auf der Anwendung der Folter fußt. ¹⁸⁾

Eine Rolle spielen noch die Freistätten der Rechtsaltertümer. ¹⁹⁾ Wenn der Täter nicht auf offener Lat, sondern unter des Herrn Dachtraufe oder in einem Kloster, Schloß, Freyhof oder einem andern vom Landgericht befreiten Ort betreten wird, kann er nicht ohne weiters aufgegriffen werden, wenn nicht die Gefahr des Entrinnens besteht. ²⁰⁾ Ein Nachklang zum geistlichen Asylrechte findet sich noch 1754 in einem Rechtsfall zu Kremsmünster. ²¹⁾

Die Landgerichtsordnung tritt gegen außer Kraft gesetzte, aber offenbar noch als Ueberlieferung angesehenen Rechtegepflogenheiten auf, die zum Teil uralte sind. Nach altem Rechte wurde ein Landstreicher mit einem Seiden- oder Zwirnsfaden angebunden, holte ihn der Richter nicht binnen 3 Tagen ab, so ging er frei. ²²⁾ Gegen das Nachleben eines derartigen Brauches wendet sich die Bestimmung: „Wobey wir den wider Rechtlichen Mißbrauch, indeme man etlicher Orthen, wann man mit dem Landgericht in Stritt ist, die Malefiz-Persohnen mit einem Faden oder Strohalmen andinnet vnd ihne der Landgerichts-Herr nicht gleich übernimbt, lauffen last, oder all ander dergleichen Anordnungen bey Unser Straff vnd Ungnad aller Orthen gänglichen auffgehbt haben wollen.“ ²³⁾

Auch gegen das alte Freibitten von Verurteilten durch Frauen oder hochstehende Personen, das wir bis ins 18. Jahrhundert nachweisen können, ²⁴⁾ wendet sich die Gerichtsordnung: „Die Vorbitt einer ledigen Person vor die andere vnderm Vorwand der Ehe mildert die Todtstraff nicht, hebt sie auch nicht auff.“ ²⁵⁾

Der in der mittelalterlichen Rechtsauffassung umstrittene Fall, ob nach mißlungener Hinrichtung das Urteil nochmals zu vollstrecken sei oder Gnade zu walten habe — beide Auffassungen wurden in die Lat umgesetzt ²⁶⁾ —, wird im Gegensatz zur herrschenden Volkmeinung gelöst und die Wiederholung des Urteils bestimmt. ²⁷⁾

¹⁹⁾ Grimm, Rechtsaltertümer, S. 886 f.

²⁰⁾ D.-De. 1675, II, 3-4; R.-De. 1656, I, 5.

²¹⁾ Strnad, a. a. D., S. 220.

²²⁾ Roter Hofmarkfreibitt. Grimm, Rechtsaltertümer, 132, 875.

²³⁾ D.-De. 1675, II, 2, § 8; R.-De. 1656, I, 4, § 3. — Vgl. Strnad, a. a. D., S. 68.

²⁴⁾ Vgl. Keller, Der Scharfrichter in der deutschen Kulturgeschichte. Leipzig 1921, S. 146.

²⁵⁾ D.-De. 1675, II, 37, § 15; R.-De. 1656, I, 44, § 15. Vgl. Strnad, a. a. D., S. 68.

²⁶⁾ Keller, a. a. D., S. 174 ff.

²⁷⁾ D.-De. 1675, II, 44, § 9; R.-De. 1656, I, 51, § 9.

¹⁴⁾ Strnad, a. a. D., S. 197.

¹⁵⁾ Ebenda, S. 294.

¹⁶⁾ D.-De. 1675, I, 28; D.-De. 1627, S. 17.

¹⁷⁾ Bairische Ordnung, Blatt 177.

¹⁸⁾ Die Bestimmungen über die Folter halten sich an die allgemein bairischen Bestimmungen über die Folter, die in R.-De. 1656, I, 37, eingehender dargelegt werden.

Keine gern gesehene Gestalt ist der Scharfrichter, vielfach abergläubische Scheu umgibt ihn, und seine ihm zugesprochene geheime Kunst. Auch unsere Gerichtsordnung ist ihm nicht freundlich gesinnt. Die Landgerichtsordnung von 1559 und ihr folgend die von 1627 benennt ihn mit dem im Mittelalter gebräuchlichen Namen Züchtiger;²⁸⁾ da die Entgeltansprüche des Scharfrichters bisweilen zu Streit führten, gibt sie Weisungen:

„Weil auch die Züchtiger, aus dem das Sy keinen bestimmbten jährlichen Soldt haben, von wegen der Exequution des Rechts ein unermessliche Belohnung begeren, vnd die Gericht damit nicht wenig beschweren, Soll demnach ainem Züchtiger hiesfüran jährlich achtzig Gulden geracht werden vnd als oft Er von ainem Gericht zu der Peinlichen frag oder ander Exequution des Rechts gebraucht wirdt, von ainer Peinlichen frag vier Schilling pfenning, vnd ainem Gericht, so mit dem Schwertt oder Strang geschicht, ain Gulden, vnd vom Rad, Viertailen, Brandt vnd andern höchsten Straffen allweg von ainer Person zwölff Schilling pfenning vnd zu vertilgung aines Örpers, der Ihme selbst den Todt angelegt hat, auch zwölff Schilling pfenning.“ Außerdem wird ihm ein Zehrgeld von 20 kr. für den Tag zuerkannt.²⁹⁾ Bestimmungen der Folgezeit beschäftigen sich wiederholt mit der Regelung der Bezüge des Scharfrichters und der Entlohnung einzelner seiner grausen Verrichtungen.³⁰⁾ Die Landgerichtsordnung 1675 geht auf diese Fragen nicht mehr ein. Daß sich auch im Freimannswirken allerlei ungeschriebenes Gewohnheitsrecht erhielt, zeigt die Banngerichtsordnung Ferdinands III. für Oberösterreich von 1641, die die Bezüge regelt. Am Gute eines Selbstmörders darf sich der Freimann, der die Leiche zu vertilgen hat, nicht vergreifen: „Ob auch wohl etwan, da ihme ein solch verzweiffelte Person in einer Stuben, Kammer, Stadel, Stall oder auf Kästen den Todt selbst angehtan, der Freimann dasjenige, was er mit dem Schwert erreichen kann, zu Zeiten sich zueignen wollen, so ober keineswegs verstatet, sondern hiemit

ernstlich abgeschafft und verboten sein soll.“³¹⁾

Die Landgerichtsordnung von 1675 bemerkt einerseits: „Dieweilen die Scharpfrichter insgemein vnbarhertizige Leuth seynd, soll der Richter sonderlich bey der peynlichen frag Acht haben, damit die rechte Maß durch sie nicht überschritten werde.“ Andererseits schützt sie ihn gegen die Volksjustiz, die ihm bei ungeschickter Urteilstollstreckung droht, und stellt ihn für diesen Fall unter richterliche Erkenntnis: „Obwohlen ihm eine sichere Freyheit außgerueffen, vnd gehalten wirdt, soll er doch, wann er vnrecht richtet, nach Gestalt der Sachen vnd Erkandtnuß gestrafft werden.“³²⁾ Wie notwendig der Scharfrichter diese „Freiheit“ hatte, zeigt ein Fall von St. Ovar nach 1692, wegen schlecht gelungener Hinrichtung wäre der Nachrichter von der „mit gewesenen Soldateska“ überhauffen geschossen worden, wenn es der Befehlshaber nicht verhindert hätte.³³⁾

Das Hochgericht soll — wie es auch schon 1559 heißt — ständig aufgerichtet sein, wenigstens 24 Ellen von des Nachbars Grund, damit der Schatten denselben nicht berühre. In den Städten und Märkten sind die Handwerksleute zur Erhebung des Hochgerichtes verhalten.³⁴⁾

Die verhängten Todesurteile, die Art ihrer Durchführung mutet uns furchtbar an. Bei einer Häufung von Verbrechen wird noch im Geiste der mittelalterlichen Auffassung jede einzelne Untat gefühnt. Die Art der Hinrichtung selbst schon soll abschreckend wirken. Wenn sich der Verurteilte durch Selbstmord der Strafe entzieht, hindert dies den Vollzug an der Leiche nicht.³⁵⁾

Gleichwohl ist in Uebereinstimmung mit der niederösterreichischen Gerichtsordnung von 1656 ein milderer Zug bemerkbar, so wenn nicht die ganze Härte der alten Halsgerichtsordnung angewendet wird: „Ob schon sonst sowohl in gemainen Rechten, als in-

²⁸⁾ Ebenda, S.

²⁹⁾ D.-De. 1675, II, 60; N.-De. 1656, I, 57. — Vgl. Keller, a. a. D., S. 163, 200.

³⁰⁾ F. Buchner, Das Neueste von gestern. München (1911) I. Bd., Nr. 625. — Vgl. Keller, a. a. D., S. 162 ff.

³¹⁾ D.-De. 1675, II, 61 (Schaden), N.-De. 1656, I, 58. — F. Z. Braßsch fügt in seinen „Anweisungen und nützlichen Anmerkungen“, Wien, 1761, S. 145, bei: „Es haben in Oesterreich einige Land-Gerichts-Herren das sogenannte grüne Land-Gericht, wo nämlich kein Galgen errichtet, sondern der vom Strang Konbennichte auf den nächsten besten Baum aufgehängt wird.“

³²⁾ D.-De. 1675, III, 11, § 2; N.-De. 1656, II, 60, § 2. — Vgl. Keller, a. a. D., S. 188 ff.

²⁸⁾ Lexer, Mittelhochdeutsches Wörterbuch, III, 1172; Schmeller, Bayerisches Wörterbuch, II, 1108. — Vgl. Altmira, Grundriß des germanischen Rechtes, 3. Auflage, Straßburg 1923, S. 280.

²⁹⁾ D.-De. 1627, S. 47 f.; Strnad, S. 50.

³⁰⁾ Strnad, a. a. D., S. 51 ff.

sonderheit der pehnlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Caroli des Fünften dergleichen Kinder-Mörderinnen lebendig begraben und gepfält oder wo die Gelegenheit des Wassers ist, ertränkt worden, so wollen wir doch Verzweiflung zu verhüten, daß eine solche Thäterin mit dem Schwerdt von dem Leben zum Tode hingerichtet werde.³⁶⁾ Ausdrücklich heißt es auch: „Das Ertrunden wie auch das Schinden, lebendig begraben und pfällen, in gleichem das vierthallen, Raubbrechen und henden der Weiber: weilen dergleichen Straffen in diesen unsern Erbländern nicht gebräuchlich gewesen, also soll man sich deren, wie auch des Spissens auffer in Auffruhren und Vands-Berräthereyen, noch ferners enthalten.“³⁷⁾ Während die ältere Rechtspflege in ihrem Streben, abzuschrecken, den Verbrecher sichtlich brandmarkt, verbietet unsere Gerichtsordnung, ein Mal auf die Stirne oder ins Gesicht zu brennen.³⁸⁾ Zur Untersuchungshaft sollen die Verhafteten „nicht in stinkende, zur Straff angesehene Kötter, noch in die alten tieffen Thürn geworffen, sondern in solchen Gefändnissen aufbehalten werden, wo sie ohne Gefahr des Lebens und der Gesundheit verbleiben können.“³⁹⁾

Von Todesstrafen kommen zur Anwendung:⁴⁰⁾

Der Feuertod; der Körper wird zu Staub und Asche verbrannt, die Asche nach altem Rechtsbrauch womöglich in fließendes Wasser gestreut. Eine Mißbedingung ist die vorherige Enthauptung oder doch das Auflegen eines Pulversackels auf das Herz, „wenn bei Feuersstrafe Verzweiflung zu besorgen.“

Sie aus dem altdeutschen Recht bekannte schreckliche Strafe des Viertheilens ist für schwere Mordtaten vorgesehen, es soll darnach „jedes Thail an einen absonderlichen Galgen an den vier Haupt-Strassen zur Abscheu aufgehängt und der Kopf aufgesteckt werden“. Mördern segneter Frauen wird für ihre Untat das Herz aus dem Leibe gerissen und „umb das Maul geschla-

gen“. Diese im 16. Jahrhundert wiederholt belegte Strafe⁴¹⁾ ist noch 1692, also im Jahre der Neuauflage unserer Gerichtsordnung aus Schwern bezeugt.⁴²⁾

Als schwerste Strafe gilt das Raubbrechen „von vnden hinauff“, gelinder das Räubern von oben herab. Daneben kommen die später allein üblichen Hinrichtungsarten Galgen und Schwert zur Anwendung, bei Erschwerung freilich mit allerlei grausamen Zuthaten.

Wenn man diese harten Strafbestimmungen mit der Handhabung vergleicht und die Statistik⁴³⁾ zu Rate zieht, so findet man die Zahl der Hinrichtungen erschrecklich hoch, da auch Verbrechen wie Diebstahl als todeswürdig galten. Aber von den 74 aufgezählten Fällen sind 43 Hinrichtungen durch das Schwert, 24 durch den Strang, wobei die weitere für die Marter des Verurteilten nicht in Betracht kommende Behandlung der Leiche außer Acht bleiben kann, nur in 5 Fällen wird die furchtbarere Strafe des Räubers verhängt, lebendig verbrannt werden nur zweimal Verbrecher, 1604 im Landgerichte Wartenburg, 1617 im Landgerichte Lambach. Das Streben nach Beseitigung der Marter des Unglücklichen zeigt die Zahl von 21 Begnadigungen, von denen 5 dem Verurteilten das Leben schenken, 13 an Stelle des Räubers, lebendig Verbrennens oder Begrabens den Schwerttod setzen. Die Fürsprecher sind zum Teil die Ältesten Kremsmünster, Lambach und Spital am Pyhrn. Die merkwürdige Mischung von milderem Geist und starrer Festhalten der Strafform zeigt das Schicksal der Kindesmörderin Barbara Kellnerin, sie ist 1638 zu Kremsmünster „anfangs zu Abhauung der rechten Hand, darauf zum Schwert condemnirt, aber aus Gnaden vorher mit dem Schwert, sodann erst mit Abhauung der rechten Hand hingerichtet worden.“⁴⁴⁾

Von schweren Leibesstrafen werden aus den älteren Rechtsbestimmungen übernommen:⁴⁵⁾ Zunge oder Ohren abschneiden, Hand, Finger abschlagen, mit Ruten ausshauen. Als besondere, oft begleitende Strafe gilt die Landesverweisung, die nur der „Vandts-Hauptmann-

³⁶⁾ D.-De. 1675, III, 8, § 11; R.-De. 1656, II, 66, § 11. — Die Begnadigung einer Kindesmörderin allerdings nur zum Ertränken schon 1664: Stenadt, S. 227. Eine Pfählung noch zu Beginn des 17. Jahrhunderts in Prag: Buchner, a. a. O. Nr. 15.

³⁷⁾ D.-De. 1675, II, 41, § 7; R.-De. 1656, I, 48, § 7.
³⁸⁾ D.-De. 1675, II, 42, § 5; R.-De. 1656, I, 49, § 5. — Vgl. Keller, a. a. O., S. 97f, Brasch, a. a. O., S. 128f.

³⁹⁾ D.-De. 1675, II, 20; R.-De. 1656, I, 27.

⁴⁰⁾ D.-De. 1675, II, 41; R.-De. 1656, I, 48; Brasch a. a. O., S. 113 ff.

⁴¹⁾ Keller, a. a. O., S. 188f.

⁴²⁾ Buchner, a. a. O., Nr. 581.

⁴³⁾ Stenadt, a. a. O., S. 194 ff.

⁴⁴⁾ Ebenda, S. 207.

⁴⁵⁾ D.-De. 1675, II, 42; R.-De. 1656, I, 49; Brasch, a. a. O., S. 115 ff.

schafft mit Zuziehung etlicher Landtrath“ und den offenen Landrechten zusteht. Die Strafen vollzieht der Freimann am Pranger; daneben gibt es dem Ermessen des Richters anheimgestellte „Extraordinari vnd willkürliche“ Strafen. Neben Zuchthaus, Zwangsarbeit in Eisen, Gefängnis, Prügel, Urfehde, Geldstrafe und geistlicher Buße, zählt dazu: an den Pranger stellen, an das Holz spannen und die Brechel.⁴⁶⁾ Vor der Kirchen vnd auffer des Freyhoffs in die Brechel stellen vnd Rueten in der Hand haben.⁴⁷⁾ In der Gerichtsübung kommt die Brechel wiederholt vor. 1601 z. B. werden Caspar Thurner zu Windischgarsten und Catharina Buglin im Krottendorf „3 Sonntag vor der Kürchentür in die prechl gespöhr“; 1672 wird eine Ehebrecherin „mit der öffentlichen Prechl“ abgetrafft.⁴⁸⁾

Dem fahrenden Volk, das von der mittelalterlichen Rechtspflege scheel angesehen, von den Leuten als nicht gleichwertig anerkannt wurde, steht auch die Landgerichtsordnung nicht freundlich gegenüber. Es werden (III, 38) besondere Generalien⁴⁹⁾ gegen Zigeuner, gartende Landsknechte „und andere dergleichen müessig umbherstreiffende Leuth“, eingeschärft, ähnlich wie die niederösterreichische Ordnung vom Jahre 1656, S. 159, und die bayerische Landordnung von 1553, Blatt 1737, „Singer, Pfeiffer, Lautenschlager, Geiger, Sprecher, Schaldsnarren vnd ander Spielteut vnd Hofirer“ schärfer ansieht. Es ist ihnen gänzlich verboten, „das sy weder Prelaten, die vom Adel, Burger, noch hemand andern geistlichs noch weltlichs Stands, weder in den Klöstern, Schlossen, Sigen, noch andern iren wonungen, auch weder in Wirzhäusern oder Tafernen, es sey auff Jarmärkten, Hochzeitn, Kirchtagen, in Stein, Märkten oder auffm Land mer sollen überlauffen noch beladen, es würde dann derselben Spilleut oder Hofirer alner darumb sonderlich erfuecht oder bestellt.“⁵⁰⁾ Von der Rechtlosigkeit der Fahrenden spricht die Tatsache, daß gegen sie zur Einziehung zum peinlichen Verhör „gemeine Vermuetungen genueg seynd“.⁵¹⁾ Dem Angeklagten wird über seinen Wunsch die Anzei-

gung zu seiner Verantwortung schriftlich erteilt. Dies ist aber nicht nötig, „wann er ein öffentlich beschrehter Missetäter vnd darzue fahrend“ ist.⁵²⁾ Im allgemeinen darf niemand über „einerley Anzaigung mehr als einmal peinlich befragt werden“, aber Leute, welche die Tortur „so hoch nicht achten oder empfinden als wie die Zigeiner, Juden vnd andere leichtfertige Leuth“ können „wohl zweh- oder drehmal nach vernünftiger Ermessung eines Rechtens torquiert werden.“⁵³⁾

Von den Juden heißt es: sie „seynd in der Gotts-Bästung absonderlich verdächtig“.⁵⁴⁾ Gegen frühere noch ärgerere Behandlung nimmt aber die Landgerichtsordnung die Juden doch in Schutz: „Wann ein Jud zum Strang verurtheilt wird, soll derselbe zwar nicht bey den Füßen neben Hunden wie an etlichen Orthen gebräuchig, jedoch zum vnterscheid der Christen an ein von dem Galgen heraufgehenden Balken oder Schnell-Galgen gehenkt werden.“⁵⁵⁾ Es ist hier die in der Volksüberlieferung und bildlichen Darstellung des 16. Jahrhunderts festgehaltene Hinrichtungsweise gemeint.⁵⁶⁾ Das Aufhängen der Tiere zur Verspottung und Qual des Gerichteten ist wohl das letzte unkenntlich gewordene Nachblinden einer einstigen heidnisch-germanischen Kulthandlung.⁵⁷⁾

Die deutschen Rechtsaltertümer stellen weder im Privat- noch im Strafrecht die Frau dem Manne gleich. Und auch noch in unserer Landgerichtsordnung gilt die Frau als Zeugin erst in 2. Linie: Regel ist, „daß eine Missethat wenigst durch zween vnverwürffliche, vntadelhafte Zeugen, darunder auch die Weibsbilder, wann man keine Mannspersohnen haben kan, auerstehen, erwiefen werden mueß.“⁵⁸⁾

Berfällt eine Frau dem Blutgerichte, so gelten für sie besondere Bestimmungen. In Fällen, die dem Manne den Strang zuerkennen, wird die Frau zum Schwerttod verurteilt⁵⁹⁾, wie schon im deutschen Altertum der Tod durch den Strang kein Weibertod war.⁶⁰⁾ Von den 10 im 17. Jahr-

⁴⁶⁾ D.-De. 1675, II, 27; N.-De. 1656, I, 34.

⁴⁷⁾ D.-De. 1675, II, 32, § 3; N.-De. 1656, I, 39, § 5.

⁴⁸⁾ D.-De. 1675, III, 1, § 2; N.-De. 1656, II, 69, § 7.

⁴⁹⁾ D.-De. 1675, II, 41, § 5; N.-De. 1656, I, 48, § 5.

⁵⁰⁾ S. Loewe, die Juden in der katholischen Legende. Berlin 1912, S. 70 ff. — Ketter, a. a. D., S. 171 ff.

⁵¹⁾ Grimm, Rechtsaltertümer, S. 685. — Altmira, a. a. D., S. 241.

⁵²⁾ D.-De. 1675, II, 9, § 1; N.-De. 1656, I, 14, § 1. — Vgl. Brasch, a. a. D., S. 31, und auch die Neu Reformirte Landordnung von Tirol, Blatt 57.

⁵³⁾ D.-De. 1675, III, 25, § 5; N.-De. 1656, II, 31, § 5.

⁵⁴⁾ Grimm, Rechtsaltertümer, S. 687, 694, 696. Altmira, a. a. D., S. 242. — Vgl. Ketter, a. a. D., S. 160 f.

⁴⁹⁾ Schmeller, a. a. D., I, 339 f. — F. Kratochwilger, Geschichte der Stadt Gmunden. Gmunden 1898, I. Band, S. 283. (Pranger und Brechel sind nicht gleichzusetzen.)

⁴⁷⁾ D.-De. 1675, II, 45; N.-De. 1656, I, 52.

⁴⁸⁾ Strnadl, a. a. D., S. 229, 197.

⁴⁹⁾ Vgl. Brasch, a. a. D., S. 262 ff.

⁵⁰⁾ Bairische Landordnung 1553, Blatt 173.

⁵¹⁾ D.-De. 1675, II, 16; N.-De. 1656, I, 23.

hundert in unseren Landgerichten zum Tod verurteilten Frauen, wurden 9 geköpft, 1 Fall ist unklar. Zumelst handelt es sich allerdings um Kindesmord, für den die Landgerichtsordnung überhaupt den Tod durch das Schwert verhängt, aber vom Landgericht Kremsmünster ist 1601 eine Diebin zum Strang verurteilt, „jedoch aus Gnaden enthauptet worden.“⁶¹⁾

Der Volksaberglaube beschäftigt sich in den Zauberfegen, im Hexenglauben, in der Volksmedizin gar häufig mit der Vorstellung des Zauberns und der geheimen Kunst; die Vorstellung spielt auch in die Bestimmungen der Landgerichtsordnung hinein.

Die Aussage eines Wahrsagers oder anderer „so mit abergläubigen Dingen umgeben“ gibt keine geeignete Verhandlungsgrundlage⁶²⁾. Zauberei „da einer Gott verläugnet und sich dem bösen Feind ergeben hätte“ ist von der Verjährung ausgenommen und wird landgerichtlich verfolgt.⁶³⁾

Völlig auf den Volksglauben geht die Gerichtsordnung ein, wenn es III, 2, § 1 heißt, Grund zum Einziehen einer Person sei „die gemaine Inzucht über eine Person, daß sie den Leuten und Vieh“ schade. Zieht der Richter eine der Zauberei verdächtige Person ein, so muß er sich in acht nehmen: „Erstlich, daß er alsobald mit der Einziehung ihre Kleider, Haub und Wohnung durchsuchen und sehen lasse, ob sie nicht zauberische Sachen als Del, Salben, schädliche Pulver, Büchsen, Säfen mit Ungeziffer angefüllt, Menschenbainner, zauberische Wachsalbecht, oder wächsene, mit Naht durchstochene Bildl, Hostien, Christallen, Wahrsag-Spiegl, Verbündnuß-Brießl vom bösen Feind, Zauber, Kunst-Büechl und dergleichen umh und bey sich hat.“⁶⁴⁾

Die vorge schlagenen Fragstücke bei der peinlichen Befragung auf Zauberei beziehen sich auf Teufelsbund und Schadenszauber.

Die Person ist zu fragen:

- „Erstlich ob sie kein Verbündnuß mit dem bösen Feind habe?
- Anderten welcher Gestalt?
- Drittens wann dieselbe beschehen?
- Vierdtens auff wiewil Zeit?

Fünfftens obs schrift- oder Mündlich beschehen?

Sechstens an welchem Orth?

Siehendens durch was Gelegenheit?

Achtens, ob jemand darbey getre-

fen?

Neundtens, wo die Verbündnuß sehn oder was sie hierdon vor ein Wahrzeichen habe?

Zehendens, was sie hierzue verursachet?

Elfstens, ob sie Zauberey getrieben?

Zwölftens, welcher Gestalt und auff was Weiß?

Dreizehendens, mit was Worten oder Werken solches alles beschehen. (Wann die Person etwas anzeigt, daß sie etwas eingraben oder behalten hätte, daß zu solcher Zauberey dienlich, soll man darnach suchen, ob man es finde.)

Vierzehendens, wie oft?

Fünfzehendens, an was Orthen?

Sechzehendens, wann oder zu welcher Zeit?

Siebzehendens, gegen wem? (Die unterschiedlichen Verfohnen fleißig zu beschreiben, damit man inquirirn kan.)

Achtzehendens, wen sie hierdurch geschadet und wie sehr?

Neunzehendens, ob sie der verzauberten Person wider helfen könne? (Siehe ist zu merken, daß allein diejenige Hilff, welche ohne fernere neue Zauberey beschehen kan, zuerlässig ist.)

Zwainzigstens, von wem sie die Zauberey gelehret? und wie sie darzue kommen? ob sie es nicht widerumb andern gelehret? wem? welcher Gestalt? und was etwo sonst die Thaten und deren Umstand für nothwendige Fragen an die Hand geben.⁶⁵⁾

Das Gericht muß sich vom Sachverhalt überzeugen: „ob sich die Zeichen und vergraben oder verborgene Sachen also befinden. Auch ob sich der die That und der Schaden, so dem Menschen oder Vieh durch Zauberey beandertmaßen zugefüegt worden, also verhalten. Dann auff bloße Bekändnuß, die sich in der That nicht erfindet, ist nicht zu bauen, es soll auch die Erforschung durch das kalte Wasser als ein ungewiß betrüegliches Ding nicht gebraucht werden.“⁶⁶⁾

Milder wird geurteilt, wenn die angeklagte Person aus Christallen, Gläsern, Spiegeln u. dgl. wahrgesagt „oder nur verbotene abergläubische Segen

⁶¹⁾ Strnad, a. a. D., S. 194 ff. Duchheim 1638, 1645, 1677, 1679; Lambach 1617, 1700; Kremsmünster 1601, 1638, 1655, 1666.

⁶²⁾ D.-De. 1675, II, 16, § 5; R.-De. 1656 II, 28, § 5.

⁶³⁾ D.-De. 1675, II, 36, III, 2; R.-De. 1656, II, 60.

⁶⁴⁾ D.-De. 1675, III, 2, § 2; R.-De. 1656, II, 60, § 2. — Vgl. Bratsch, a. a. D., S. 158 ff.

⁶⁵⁾ D.-De. 1675, III, 2, § 4; R.-De. 1656, II, 60, § 4

gebraucht oder die Reuth auffm Hoch, Mantl vnd Schiff herbringen können“, ohne mit dem Teufel im Bund zu stehen. Teufelsbündlern gehört die Strafe des Feuers, wobei bei milderen Umständen die Enthauptung vorausgehen kann. „Die Wahrsager, abergläubische Seegen-Sprecher vnd Bockschicker“ werden mit dem Schwert gerichtet oder bei geringfügigeren Umständen mit einem ganzen oder halben Schilling abgefertigt und des Landes verwiesen.⁶⁶⁾

Ser bis in den Weltkrieg hereinreichende⁶⁷⁾ Aberglaube, sich unverwundbar, gefroren zu machen, taucht in der Landgerichtsordnung gelegentlich auf, wenn ein Mann, der sich in der Meinung, „als ob er etwa gefroren wäre“, ersticht, nicht als Selbstmörder zu behandeln ist.⁶⁸⁾ Ein Beispiel eines solchen Unfalles führt Bratsch 1751 in seinen Anweisungen zur niederösterreichischen Landgerichtsordnung aus Niederösterreich an: „Praejudicium: Ein Bedienter, so in der Meinung seine Festigkeit zu probiren, sich erstochen, ist, weilen er noch vor seinem Absterben die allerheiligste Namen Jesus und Maria angeruffen, aus Befehl der N. O. Regierung Christ-Catholischer Ordnung nach zur Erden bestattet worden.“⁶⁹⁾ Auch der Hostienfrel zur Erzzielung des Gefrorenseins wird erwähnt: „Vnder die Zauberer gehören auch diejenigen, so ihnen die H. Hostien sich darmit gefrohren zu machen, oder daß sie nicht auffagen sollen, einhailen.“⁷⁰⁾ Ein ähnlicher Zauber Glaube ist wohl auch gemeint, wenn es in dem Kremsmünsterer Prozeß gegen Bartolome Nesselmayr 1732 heißt: „auch 2 empfangene Heil. Hostien zurück behalten, eine bei sich getragen und die andere in einer Schachtel verwahret.“⁷¹⁾ Die Anweisungen von Bratsch fügen noch bei: „Welche das Christophori-Gebett beten, werden willkürlich auf eine Zeit zu der öffentlichen Herrschafts-Arbeit in Band und Eisen verurtheilet.“⁷²⁾ Dieses Christophorus- oder Christoffelgebett kennt auch noch der Volksglaube des 19. Jahrhunderts als Mittel zum Schatzheben.⁷³⁾

Gerichtliches Einschreiten wegen Zauberei im Sinne der Landgerichtsordnung lassen die von Strnadt zusammengestellten Archivalien durch das 16. und 17. Jahrhundert verfolgen: 1570 gibt der in Kremsmünster verhörrte Galus Oberhauser Schatzgräberei, Beschwörungen und Teufelsverschreibung zu. 1595 wird Johann Christoff Pödenigg im Landgerichte Spital wegen Zauberei enthauptet, 1597 erleidet die Welferin Ursula Hubmair dasselbe Geschick. 1637 wird in Egenberg ein Zauberer verhaftet, 1652 der Malerjunge Raimund Scherk, der neben anderen Vergehen zauberische Mittel gebraucht, vom Landgericht Buchheim zu 6 Jahren Zwangsarbeit nach Brandegg verschickt. 1680 küßte der „Wiesch Zauberer“ Savid Orienseisen, Abbeder im Sandt zu Windischgarsten mit dem Schwert. 1687 wurde die Wartenburgerin Susanna Mutterin verhaftet, man warf ihr vor, in der vom Hexenzauber umgebenen Sonnwendnacht Butter gerührt zu haben, 1695 gibt die alte Schönauerin in Reichenstein zu, ein Wetter über die Greinburg heraufbeschworen zu haben und mit dem Teufel im Bund zu stehen. 1697 zeißt man einen Bettelbuben in Wildenegg, zauberische Wetter gemacht zu haben. 1714 kauft sich ein Lambacher Tischler einen spiritus familiaris und endlich 1733 erhält eine Wartenburger Auszüglerin wegen Wahrsagerei und Zauberei 3 Monate Arbeit in Eisen.⁷⁴⁾

Mit deutschem Empfinden widersprach der Selbstmord, er galt als verächtlich⁷⁵⁾ und war nach dem, was uns im Zeitpiegel der Zeitungen erhalten ist, auch noch im 17. Jahrhundert im Gegensatz zu heute eine Seltenheit. Das Auszugswerk „Das Neueste von gestern“ bringt aus dem 17. Jahrhundert 4 Zeitungsberichte über Selbstmord, darunter erfolgte einer während der Tortur.⁷⁶⁾ Versuchter Selbstmord wurde schwer geahndet, die Berliner dienstliche Fama meldet 1686 aus Kopenhagen, daß man einem solchen Selbstmordanwärter Nasen und Ohren abschchnitt und den Degen zerbrach.⁷⁷⁾ Dem Selbstmörder wurde das ehrende Begräbnis verweigert, sein Leichnam wurde vom Scharfrichter verscharrt.⁷⁸⁾ Der Scharfrichter hat auch nach unserer Ge-

⁶⁶⁾ D.-De 1675, III, 2, § 5; N.-De. 1656, II, 60, § 5.

⁶⁷⁾ S. Bächtold, deutscher Soldatenbrauch und Soldatenglaube. Straßburg 1917, S. 14 ff.

⁶⁸⁾ D.-De. 1675, III, 11, § 9; N.-De. 1656, II, 69, § 9.

⁶⁹⁾ Bratsch, a. a. D., S. 187.

⁷⁰⁾ D.-De 1675, II, 2, § 8; N.-De. 1656, II, 80, § 6.

⁷¹⁾ Strnadt, a. a. D., S. 213.

⁷²⁾ Bratsch, a. a. D., S. 159.

⁷³⁾ A. Wuttke, der deutsche Volksglaube der Gegenwart. 3. Bearbeitung von E. S. Meyer. Berlin 1900, S. 192 f, 475.

⁷⁴⁾ Strnadt, a. a. D., S. 239 ff.

⁷⁵⁾ Rechtsaltertümer, 727 f.

⁷⁶⁾ E. Buchner, a. a. D., Nr. 80, 211, 343, 368.

⁷⁷⁾ Ebenda, Nr. 388.

⁷⁸⁾ Reiter, a. a. D., S. 192 ff.

richtsordnung den Leichnam des Selbstmörders aus dem Hause zu schleifen, auf einem Karren nach dem Hochgericht zu bringen und daselbst zu vergraben oder sonst zu vertilgen.⁷⁹⁾ Gegen eine Bestattung des Selbstmörders wandte sich die Volksmeinung, sie fürchtete Unwetter und Flurschaden. Ein beredtes Beispiel bringt Bratsch in seinen schon erwähnten Anweisungen: In einem Landgericht hatte sich ein Bauer erhängt, der Ortspfarrer wollte ihn durch den Totengräber abschneiden, in einen Sack einpacken und im Friedhof begraben lassen. „Zumalen nun aber das Bauren-Volk der Meinung ist, daß, im Fall eine sich selbst um das Leben bringende Person in den Freyhof begraben werden sollte, selbigs Jahr durch Donnerwetter die Früchten im Feld zu Grund gerichtet werden würden, irben die Bauren, welche vielleicht von des Todten-Grabers Unternehmung Lust gehabt, auf dem Weeg Wachten aufgestellt und dem Todten-Graber bey einem zu passiren gehabten Steg den in einem Sack getragenen erhengten Körper abgejaget, welcher auf Verordnung des Landgerichtes alsobald Sepultura Canina sive Asina begraben worden.“ Der Totengräber wurde nicht mehr im Orte geduldet, der Pfarrer mußte wegen des Eingriffes in die landgerichtliche Ordnung die erwachsenen Gerichtskosten zahlen.⁸⁰⁾ Allerdings berücksichtigt schon die Landgerichtsartikel Maximilians 1514 die Sinnesverwirrung als Grund zur Ausschaltung der Verantwortung und die Ordnung von 1675 schließt sich ihr an: „Wer sich aus

Gebrechen seiner Vernunft, all zu großer Melancholey und Krankheit vnß das Leben bringt“, „er mag durch ehrliche Leuth bestattet und Christlicher Ordnung nach auff ein geweyhtes Erdreich, doch ins gemein nicht mit Gepräng, noch an vornembte Ort her begraben und es sowol der Güeter halber als sonst in allen Fällen mit ihm gehalten werden, als wann er eines natürlichen Todts verschieden wäre.“⁸¹⁾ Die Bestattung von Selbstmördern durch den Scharfrichter bezeugen auch die Gerichtsakten. So wurde 1605 eine Dienstmagd in Windischgarsten, die sich selbst ertränkt, durch den Freimann aus dem Wasser gezogen, 1628 wurde die Leiche eines Fuhrmannes, der sich am Moos unter Rosenstein erhängt hatte, nach zehn Tagen ebenfalls vom Freimann abgenommen und 1660 wurde die Leiche eines Selbstmörders, der sich erhängt, „auf Befehl des Spittallerischen Landgerichts abgeschlagen und vertilgt.“⁸²⁾

So stellt die Landgerichtsordnung vom Jahre 1675 in enger Anlehnung an Niederösterreich den Abschluß der Rechtsakzungen unseres Landes im 16. und 17. Jahrhundert dar. Hart und trocken nimmt sie sich aus, geschrieben von spröder Feder. Aber bläst man den Astenstaub hinweg, so blickt man hinein ins öffentliche und private Leben jener Zeit. Die Landgerichtsordnung blieb fast ein Jahrhundert in Geltung, bis die Kriminalprozeßordnung Maria Theresias 1770, die Aufhebung der Tortur 1776 und die Neuerungen Josefs II. dem Gerichtswesen neue Wege wiesen.⁸³⁾

⁷⁹⁾ D.-De. 1675, III, 11; R.-De. 1656, II, 69; Strnadt, a. a. D., S. 82. (1564).

⁸⁰⁾ Bratsch, a. a. D., S. 186 f.

⁸¹⁾ D.-De. 1675, III, 11, § 7; R.-De. 1656, II, 69, § 7; Strnadt, a. a. D., S. 92.

⁸²⁾ Vgl. Strnadt, a. a. D., S. 229, 238, 250

⁸³⁾ Ebenda, S. 78 ff.



Leopold von Buch.

Zur Erinnerung an die 150. Wiederkehr des Wiegengfestes eines großen Deutschen.

Von Professor Dr. Karl Weiß (Linz).

Im südöstlichen Winkel Oberösterreichs, eigentlich bereits „unter der Enns“ gelegen, finden wir eine gar liebliche und anmutige Landschaft.

Frühling und Herbst laden dort zu genussreichen Wanderungen ein: Das eine Mal mitten durch Fluren, geschnückt mit herrlichen Boralpenblumen,

dann wieder auf Pfaden, eigenartig beleuchtet und beleuchtet von dem in helles Rotbraun umschlagenden Grün der Büsche und Laubbäume.

Greifen wir in diesem schmalen Streifen nach Süden über die Linie Weher — Gafenz — Oberland, dann stehen wir im Banne der hinter